

# Tarifbestimmungen Verbundtarif Mittelthüringen

## 1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den im öffentlichen Linienverkehr eingesetzten Zügen in der 2. Wagenklasse (bei Zahlung eines Zuschlags in der 1. Wagenklasse), Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen der in Anlage A aufgelisteten Linien und Strecken folgender Unternehmen:

- DB Regio AG, Region Südost, Verkehrsbetrieb Thüringen (DB Regio AG)  
Am Wasserturm 3, 99085 Erfurt
- Erfurter Bahn GmbH (EB)  
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)  
Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt
- Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH (JNVG)  
Keßlerstraße 29, 07745 Jena
- JES Verkehrsgesellschaft mbH (JES)  
Borgfeldstraße 4, 07607 Eisenberg
- Personenverkehrsgesellschaft mbH Apolda (PVGA)  
Flurstedter Marktweg 10, 99510 Apolda
- Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)  
Postfach 1133, 99409 Weimar
- Süd-Thüringen-Bahn GmbH (STB)  
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt

Das Verbundgebiet umfasst die kreisfreien Städte Erfurt, Weimar und Jena sowie die im Tarifzonenplan (Anlage B) definierten Teile der Landkreise Weimarer Land, Sömmerda, Gotha und Ilm-Kreis.

Einzelne Unternehmen bieten innerhalb des Verbundgebiets zusätzlich gesonderte Tarife an. Diese sind den ortsüblichen Veröffentlichungen zu entnehmen.

## 2. Grundsätze der Fahrpreisermittlung

Das Verbundgebiet ist in Tarifzonen (Anlage B) unterteilt. Die Tarifzonen sind nummeriert. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Tarifzonen ist der Anlage C zu entnehmen.

Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Preisstufen aus der Fahrpreistabelle in Anlage D.

Die Ermittlung der Preisstufen erfolgt durch Auszählen der Tarifzonen, die befahren werden. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, zählen für die Preisbildung nur einmal. Ab der Preisstufe 7 des CityRegioTarifs kann entsprechend des jeweiligen Gültigkeitszeitraums des Fahrausweises das gesamte Verbundgebiet befahren werden. Ab der Preisstufe 4 des RegioTarifs können entsprechend des jeweiligen Gültigkeitszeitraums des Fahrausweises alle RegioTarif-Zonen (ohne CityTarif-Zonen) befahren werden.

In den Tarifzonen Erfurt, Weimar und Jena ist der jeweils gültige CityTarif zu lösen. Werden die Tarifzonen Erfurt, Weimar oder Jena in Verbindung mit weiteren Tarifzonen befahren, gilt der CityRegioTarif. Werden weder die Tarifzonen Erfurt, Weimar oder Jena befahren, gilt der RegioTarif.

Endet eine Fahrt an einer Grenzhaltestelle, so zählt diese zu der Tarifzone, die zuletzt durchfahren wurde. Beginnt eine Fahrt an einer Grenzhaltestelle, so zählt diese zu der Tarifzone, die zuerst durchfahren wird. Im Verbundgebiet existieren folgende Grenzhaltestellen:

- Andisleben
- Andisleben, Vor dem See

- Apfelstädt
- Apfelstädt, Bahnübergang
- Apfelstädt, Wandersleber Str.
- Auerstedt
- Auerstedt (DB)
- Erfurt, Egstedt
- Erfurt, Haarberg
- Erfurt, Kleinmölsen, Kreuzung
- Erfurt-Vieselbach
- Erfurt-Vieselbach (DB)
- Erfurt-Vieselbach, Bahnhof Vieselbach
- Erfurt-Vieselbach, Brückenstraße
- Erfurt-Vieselbach, Lindenweg
- Erfurt, Vor den Salzwiesen
- Gebstedt
- Jena-Isserstedt
- Jena-Isserstedt, B7
- Jena-Isserstedt, GLOBUS
- Jena-Isserstedt, Ort
- Nauendorf (Kr. Weimarer Land)

Verläuft eine Fahrt als Tarifgrenzfahrt auf einer Tarifzonengrenze, so gilt zwischen den Haltestellen auf diesem Verlauf der Tarif einer der angrenzenden Tarifzonen. Bei angrenzenden Tarifzonen mit unterschiedlichem Tarifniveau gilt das jeweils höhere Tarifniveau.

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen ist zusätzlich zum Fahrausweis eine Zuschlagskarte 1. Wagenklasse zu lösen. Zuschlagskarten werden für Einzelfahrten, Wochen-, Monats- und Abo-Karten ausgegeben. Schüler-Zeitkarten sowie Schwerbehindertenausweise (Ausnahme: Schwerkriegsbeschädigte) berechtigen nicht zu Fahrten in der 1. Wagenklasse, auch wenn eine Zuschlagskarte gelöst wurde.

Inhaber der unter Ziffer 5.3, 5.4 und 7.2 genannten Zeitkarten können über den auf ihrer Zeitkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine Anschlussfahrt nutzen. Die Preisstufe der Anschlussfahrt richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches der Zeitkarte. Die Anschlussfahrt ist nur in Verbindung mit der Zeitkarte gültig.

Nicht entwertete Anschlussfahrten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten.

Die zeitliche Gültigkeit der Anschlussfahrt ergibt sich durch Addition der Preisstufen der Fahrausweiskombination (Ziffer 5.1 Abs. 3). Sofern eine Fahrausweiskombination mindestens die Preisstufe 7 ergibt, entspricht die räumliche Gültigkeit dem Verbundgebiet.

Als Anschlussfahrt kann die Einzelfahrt, Kinder-Einzelfahrt, Einzelfahrt BahnCard und Kinder-Einzelfahrt BahnCard genutzt werden. Die Kinder-Einzelfahrt sowie die Kinder-Einzelfahrt BahnCard können nur von Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erworben werden.

### **3. Verbundgebietübergreifende Fahrten**

Der Verbundtarif gilt nur, wenn Start, Ziel und die gesamte Wegstrecke im Verbundgebiet liegen. Ansonsten gelten die Tarife des jeweils genutzten Unternehmens.

Die entsprechenden Fahrausweise können nur bei dem betreffenden Unternehmen und dessen Vertriebspartnern erworben werden und berechtigen ausschließlich zur Nutzung der Verkehrsmittel des ausgebenden Unternehmens. Gemeinschaftstarife und Tarifierkennungen, welche parallel zum Verbundtarif bestehen und auf Grund der jeweiligen Tarifbestimmungen die Nutzung weiterer Verkehrsmittel gestatten, bleiben unberührt.

#### **4. Erwerb von Fahrausweisen**

Das Tarifsortiment des Verbundtarifs wird über die Vertriebswege der unter Ziff. 1 genannten Unternehmens vertrieben.

Für die Tarifzone 10, 20 oder 30 kann eine City mobil-Einzelfahrt oder City mobil-Tageskarte erworben werden. Der Vertrieb erfolgt deutschlandweit über die DB AG. Die City mobil-Fahrkarte ist nur in Verbindung mit einer DB-Fahrkarte gültig. Für die City mobil-Fahrkarte gelten jeweils die entsprechenden Nutzungsbedingungen für Einzelfahrt (Ziff. 5.1) oder Tageskarte für Einzelpersonen (Ziff. 5.2) des Verbundtarifs Mittelthüringen.

#### **5. Tarifsortiment und Nutzungsbedingungen**

##### *5.1 Einzelfahrt/4-Fahrtenkarte*

Die Einzelfahrt und die Einzelfahrt der 4-Fahrtenkarte berechtigen eine Person zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel gemäß den gelösten Tarifzonen (Start-, Via- und Zielzone). Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft – ohne zusätzliches Entwerfen – gestattet. Rund- und Rückfahrten sind nicht zulässig; eine Ausnahme hiervon bilden in Fahrplänen veröffentlichte Stichfahrten. Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird die Kinder-Einzelfahrt und die Kinder-4-Fahrtenkarte ausgegeben.

Die Einzelfahrt wird in Abhängigkeit des Vertriebsweges und des ausgebenden Unternehmens entwertet oder unentwertet ausgegeben. Die 4-Fahrtenkarte wird stets unentwertet ausgegeben. Die Entwertung der Einzelfahrt und der Einzelfahrt der 4-Fahrtenkarte hat – sofern auf den Stationen Entwerfer vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen.

Ab Entwertung gilt die Einzelfahrt der

- Preisstufe 1: maximal 60 Minuten
- Preisstufe 2: maximal 90 Minuten
- Preisstufe 3 bis 4: maximal 120 Minuten
- Preisstufe 5 bis 6: maximal 180 Minuten
- Preisstufe 7: maximal 240 Minuten

Die BahnCard (BahnCard 25, BahnCard 50 und BahnCard 100 – auch in ihrer Ausgabeform als BahnCard 25 First, BahnCard 50 First und BahnCard 100 First) berechtigt ihren Inhaber zur Inanspruchnahme eines Rabattes in Höhe von 25% auf Einzelfahrten (Einzelfahrt und Kinder-Einzelfahrt) ab der Preisstufe 2. Die gültige BahnCard ist als Nachweis der Rabattberechtigung während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Die Nutzung der auf BahnCard ausgegebenen Einzelfahrt unterliegt den Beförderungsbedingungen für Mittel- und Südthüringen sowie den Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Mittelthüringen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), Teil Tfv 600/C „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)“.

##### *5.2 Tageskarte/Gruppentageskarte*

Tageskarten werden als Tageskarte für Einzelpersonen (Tageskarte) und als Gruppentageskarte ausgegeben.

Tageskarten berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten gemäß des Geltungsbereichs am Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Tageskarten werden entwertet ausgegeben.

#### *5.2.1 Tageskarte*

Die Tageskarte gilt für eine Person.

#### *5.2.2 Gruppentageskarte*

Die Gruppentageskarte gilt für:

- bis zu 5 gemeinsam reisende Personen
- ein Eltern-/Großelternpaar oder ein Eltern-/Großelternanteil mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

An Stelle einer Person kann ein Fahrrad mitgenommen werden. Die Anzahl der Personen reduziert sich entsprechend der Anzahl der mitgenommenen Fahrräder. Es können maximal 2 Fahrräder je Gruppentageskarte mitgenommen werden, sofern dies im jeweiligen Verkehrsmittel möglich ist. Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt in den Verkehrsmitteln der Eisenbahnen (DB Regio AG, EB, STB) unentgeltlich.

Die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

### **5.3 Zeitkarten**

Zeitkarten werden als Wochen-, Monats-, Abo-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten ausgegeben.

Zeitkarten sind gültig für eine Person.

Zeitkarten berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten gemäß des Geltungsbereichs im jeweiligen Gültigkeitszeitraum (Ziff. 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3).

Wochen- und Monatskarten sind übertragbar. (9-Uhr-)Abo-Monatskarten werden wahlweise übertragbar oder personengebunden ausgegeben.

Zeitkarten werden mit Angabe des Gültigkeitsbeginns ausgegeben.

#### *5.3.1 Wochenkarte*

Die Wochenkarte ist ab dem ersten Geltungstag, 0.00 Uhr, bis zum gleichen Wochentag der darauf folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig.

#### *5.3.2 Monatskarte*

Die Monatskarte ist ab dem ersten Geltungstag, 0.00 Uhr, bis 12.00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats, 12.00 Uhr. Fällt das Gültigkeitsende auf einen Samstag, Sonntag oder thüringenweiten Feiertag, gilt die Monatskarte bis 12.00 Uhr des unmittelbar darauf folgenden Werktages.

Die Monatskarte berechtigt zur kostenlosen Mitnahme von **einer Person** samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

#### *5.3.3 Abo-Karten*

Die Vertragslaufzeit zum Bezug der Abo-Karten beträgt mindestens 12 Monate. Die Vertragsbedingungen zum Abonnement sind in Anlage E aufgeführt.

Die Abo-Monatskarte gilt innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen. Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte gilt von Montag bis Freitag jeweils zwischen 9.00 Uhr und 3.00 Uhr des Folgetages sowie samstags-, sonn- und feiertags ganztägig.

Personengebundene Abo-Karten werden mit dem Namen des Nutzers versehen und sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig.

Die Abo-Monatskarte berechtigt zur kostenlosen Mitnahme von **zwei Personen** Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages; samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte berechtigt zur kostenlosen Mitnahme von **einer Person** Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages; samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

#### **5.4 Schüler-Zeitkarten**

Schüler-Zeitkarten werden als Schüler-Wochenkarten und Schüler-Monatskarten ausgegeben.

Schüler-Zeitkarten berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten gemäß des Geltungsbereichs im jeweiligen Gültigkeitszeitraum (Ziff. 5.4.1, 5.4.2).

Schüler-Zeitkarten werden ausschließlich für schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 1 Abs. 1 Nr.1 PBefAusgIV) und für Auszubildende nach Vollendung des 15. Lebensjahres (u.a. Schüler, Studenten, Azubis) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 PBefAusgIV ausgegeben. § 1 PBefAusgIV ist in Anlage F abgedruckt.

Schüler-Zeitkarten sind nicht übertragbar und können nur zusammen mit einer gültigen Berechtigungskarte und einem Schülerschein (ab Vollendung des 12. Lebensjahres) bzw. einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) genutzt werden. Die Verfahrensweise zum Erwerb der Berechtigungskarte wird im Punkt 5.4.3 erläutert. Für Schüler-Zeitkarten, die über das Schulverwaltungsamt bezogen werden, ist keine Berechtigungskarte erforderlich.

Schüler-Zeitkarten werden mit Angabe des Gültigkeitsbeginns ausgegeben.

##### **5.4.1 Schüler-Wochenkarte**

Die Schüler-Wochenkarte gilt für eine Kalenderwoche von Montag, 0.00 Uhr, bis zum darauf folgenden Montag, 12.00 Uhr.

##### **5.4.2 Schüler-Monatskarte**

Die Schüler-Monatskarte gilt einen Kalendermonat vom ersten Kalendertag, 0.00 Uhr, bis zum ersten Werktag des Folgemonats, 12.00 Uhr. Fällt das Gültigkeitsende auf einen Samstag, gilt die Monatskarte bis 12.00 Uhr des unmittelbar darauf folgenden Werktages.

Schüler-Monatskarten können im Lastschriftinzugsverfahren bezogen werden. Die Vertragsbedingungen sind in Anlage G beigefügt.

##### **5.4.3 Berechtigungskarte**

Schüler bzw. Auszubildende gemäß § 1 PBefAusgIV (Anlage F) sind nur dann zur Nutzung einer Schüler-Zeitkarte berechtigt, wenn sie im Besitz einer Berechtigungskarte sind.

Der Antrag auf Ausstellung einer Berechtigungskarte ist über die Verkaufs- und Servicestellen der Unternehmen erhältlich.

Der vollständig ausgefüllte und von der Schul- bzw. Ausbildungsstätte bestätigte Antrag kann bei den Verkaufs- und Servicestellen eines der genutzten Unternehmen abgegeben werden. Die Bestätigung durch die Ausbildungsstätte darf nicht älter als 30 Tage sein. Das Unternehmen macht die Berechtigungskarte gültig, indem das Gültigkeitsende auf der Berechtigungskarte eingetragen und diese abgestempelt wird.

Vor der ersten Nutzung einer ermäßigten Zeitkarte müssen der Name des Berechtigten (Vor- und Zuname) sowie die etwaige Nummer der Berechtigungskarte in der Schüler-Wochenkarte bzw. Schüler-Monatskarte eingetragen werden.

Eine Tarifverletzung liegt vor, wenn die Berechtigungskarte nicht ordnungsgemäß durch das/eines der genutzten Unternehmen abgestempelt wurde oder ein abgelaufenes Gültigkeitsende enthält.

Die Berechtigungskarte ist maximal ein Jahr gültig. Es ist rechtzeitig ein neuer Antrag zu stellen.

## **6. Nebenbestimmungen**

### ***6.1 Beförderung von Kindern***

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich und ausschließlich in Begleitung Erwachsener befördert.

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können die Tarifangebote Kinder-Einzelfahrt und Kinder-4-Fahrtenkarte und als schulpflichtige Personen zusätzlich die Tarifangebote Schüler-Wochenkarte und Schüler-Monatskarte in Anspruch nehmen.

### ***6.2 Beförderung von Schwerbehinderten***

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung. Die genehmigte Begleitperson – Kennzeichen B auf dem Ausweis – kann frei fahren, auch wenn der Schwerbehinderte selbst zahlen muss.

Der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke ist bei jeder Fahrt zum Nachweis der Anspruchsberechtigung mitzuführen.

Blindenführhunde werden kostenlos befördert; das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist und der ohne Begleitperson fährt.

### ***6.3 Beförderung von Sachen und Tieren***

#### ***6.3.1 Beförderung von Fahrrädern***

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist je Fahrrad und Fahrt verbundweit eine Fahrradkarte zu erwerben. Die Fahrradkarte gilt ab Entwertung 240 Minuten.

Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt in den Verkehrsmitteln der Eisenbahnen (DB Regio AG, EB, STB) unentgeltlich.

Für die Fahrradmitnahme gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 der Beförderungsbedingungen.

#### ***6.3.2 Beförderung von Sachen***

Kinderwagen, Rollstühle und Gepäck werden unentgeltlich befördert.

#### ***6.3.3 Beförderung von Tieren***

Für die Mitnahme von Hunden ist je Hund eine Kinder-Einzelfahrt zu erwerben.

Inhaber einer Zeitkarte gemäß Ziff. 5.3.2 oder 5.3.3 können statt einer Person einen Hund kostenfrei mitnehmen.

Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde werden gemäß Ziff. 6.2 unentgeltlich befördert.

## **6.4 Erstattung von Fahrausweisen**

Die Erstattung von Fahrausweisen erfolgt gemäß § 10 der Beförderungsbedingungen.

Bei Verlust werden übertragbare Fahrausweise nicht erstattet.

## **7. Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen**

### **7.1 Kombi-Tickets**

Wird mit Veranstaltern oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten oder Gästerausweise zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen, gelten diese als Kombi-Tickets, wenn sie

- über eine fortlaufende Registriernummer verfügen,
- das Logo „VMT“ tragen,
- den Geltungsbereich und die Geltungsdauer und
- den Benutzungsberechtigten eindeutig ausweisen.

### **7.2 Job-Ticket**

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen können Vereinbarungen über die Ausgabe von Job-Tickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe von Fahrausweisen und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem beteiligten Unternehmen, für dessen Arbeitnehmer das Job-Ticket angeboten wird. Preisbasis ist die Abo-Monatskarte. Job-Tickets sind personengebunden und berechtigen entsprechend der Regelung der Abo-Monatskarte zur Mitnahme weiterer Personen (Ziff. 5.3.3 Abs. 4).

### **7.3 City-Ticket**

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Erfurt+City“, Weimar+City“ oder „Jena+City“ in Verbindung mit der BahnCard 25 und der BahnCard 50 sowie die Mobility BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel jeweils in der Tarifzone Erfurt (10), Weimar (20) oder Jena (30). Sie gelten für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten auf der Hinfahrt am Ankunftstag, d.h. am aufgedruckten Hinfahrtsdatum bzw. bei Fahrtunterbrechung auf der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Bei der Rückfahrt gelten sie am aufgedruckten Rückfahrtstag für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Die Mobility BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten in den oben benannten Geltungsbereichen.

## **8. Sonderangebote**

Die Sonderangebote Schönes-Wochenende-Ticket, Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket, Thüringen-Ticket Single, Sachsen-Ticket Single und Sachsen-Anhalt-Ticket Single werden von den am Verbundtarif Mittelthüringen beteiligten Unternehmen anerkannt.

Es können nur die Fahrten der beteiligten Unternehmen benutzt werden, auch wenn in den Fahrplänen ggf. Fahrten anderer Betreiber ergänzend veröffentlicht sind. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Unternehmens.

### **8.1 Auszug Tarifbestimmungen Schönes-Wochenende-Ticket**

Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann genutzt werden von bis zu fünf Personen oder Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Ein Schönes-Wochenende-

Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Samstag und Sonntag ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages. Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen.

### **8.2 Auszug Tarifbestimmungen Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket**

Ein Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket kann genutzt werden von bis zu fünf Personen oder Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Ein Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages, Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Thüringen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages. Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen.

### **8.3 Auszug Tarifbestimmungen Thüringen-Ticket Single, Sachsen-Ticket Single, Sachsen-Anhalt-Ticket Single**

Ein Thüringen-Ticket Single, Sachsen-Ticket Single, Sachsen-Anhalt-Ticket Single kann genutzt werden von einer Person. Ein Thüringen-Ticket Single, Sachsen-Ticket Single, Sachsen-Anhalt-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages, Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Thüringen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages.

## **9. Übergangsregelung bei Tarifänderungen**

Der Verkauf unentwerteter Einzelfahrten erfolgt bis einen Tag vor Tarifänderung. Einzelfahrten können innerhalb von 1 Monat abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Danach sind Rücknahme und Umtausch nicht möglich.

Der letztmögliche Gültigkeitsbeginn von Tages- und Zeitkarten ist der Tag vor Tarifänderung. Tages- und Zeitkarten mit erstem Geltungstag ab Tarifänderung werden zum neuen Tarif ausgegeben. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Fahrausweise vor der Tarifänderung im Vorverkauf ausgegeben werden.

## **10. Übergangsregelung bei Einführung des Verbundtarifs**

Nicht-Verbund-4- und -10-Fahrtenkarten gelten entsprechend den zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Tarifbestimmungen des ausgebenden Unternehmens bis zum Ende ihrer jeweiligen Gültigkeit. Diese Fahrausweise berechtigen innerhalb des Verbundgebiets ausschließlich zur Nutzung der Verkehrsmittel des ausgebenden Unternehmens.

Der Verkauf von Nicht-Verbund-4- und -10-Fahrtenkarten erfolgt bis zum 31. Januar 2009. Nicht-Verbund-4- und -10-Fahrtenkarten können bis zum 30. April 2009 abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Nach dem 30. April 2009 sind Rücknahme und Umtausch nicht möglich.